

VIII ZR 15/56

Verkündet am
6. November 1956
Hoffmeister
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Reinhard S. [REDACTED] KG, Baustoff-
großhandlung, in M. [REDACTED],
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschaf-
ter Kaufmann Georg C. [REDACTED], daselbst,

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Dipl.Ing. Paul K. [REDACTED] in
D. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Post P. [REDACTED], Bezirk D. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1956
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Großmann
sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Spieler,
Dr. Hengsberger und Liesecke

für R e c h t erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 16.
Dezember 1954 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kaufmann Hans S. [REDACTED] in M. [REDACTED] ist persönlich haftender Gesellschafter sowohl der Klägerin wie der Kommanditgesellschaft K. [REDACTED] und S. [REDACTED] in M. [REDACTED] (im folgenden KG. K.u.S. genannt). Diese Gesellschaft wurde von ihm und dem Beklagten als weiteren persönlich haftenden Gesellschafter sowie dem Dipl.Ingenieur Z. [REDACTED] als Kommanditisten laut Vertrag vom 17. Dezember 1951 gegründet und bezweckte u.a. die Herstellung von porösen Platten. Sie nahm die Erzeugung im Januar 1952 auf. mußte sie aber schon im April 1952 wegen Mangelhaftigkeit der hergestellten Platten wieder einstellen und befindet sich jetzt in Liquidation.

Die Klägerin behauptet, Hans S. [REDACTED] habe, jeweils in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Gesellschafter, bei der Klägerin im Namen der KG. K.u.S. Rohstoffe für die Fabrikation der Platten im Gegenwert von 11.028,37 DM bestellt; die Rohstoffe seien auch geliefert worden. Die beiden anderen Gesellschafter (Beklagter und Z. [REDACTED]) seien mit den Bestellungen einverstanden gewesen, hätten teilweise auch selbst bestellt. Die Klägerin nimmt den Beklagten als (ebenfalls) persönlich haftenden Gesellschafter der belieferten Firma auf Zahlung der Kaufsumme in Anspruch.

Der Beklagte lehnt die verlangte Zahlung mit der Behauptung ab, Hans S. [REDACTED] habe nicht in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Gesellschafter der KG. K.u.S., sondern im eigenen Namen die von der Klägerin gelieferten Rohstoffe bestellt; er sei hierzu verpflichtet gewesen, weil er im Gesellschaftsvertrage eine entsprechende Einlage übernommen habe. Eine Zustimmung der beiden anderen Gesellschafter (Beklagten und Z. [REDACTED]) sowie eine unmittelbare Be-

- 3 -

stellung durch diese bestreitet er. Er beruft sich für seine Darstellung auf § 4 des Gesellschaftsvertrages vom 17. Dezember 1951, dessen Absatz 1 und 2 lauten:

Herr S. [REDACTED] stellt als Einlage die zur Fabrikation von Poremaille-Platten benötigte Fabrikationsanlage, also Maschinen, Glasplatten, Tische, Böcke, Bottiche usw. d.h. nur die Mobilien, incl. erste Rohstoffversorgung für 4 Wochen, zur Verfügung.

Ferner stellt Herr S. [REDACTED] die für die Durchführung der Fabrikation benötigten Betriebsmittel für einen Monat zur Verfügung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da nicht bewiesen sei, daß die Bestellungen des Hans S. [REDACTED] namens der KG. K.u.S. erfolgt seien. Die Berufung der Klägerin ist vom Oberlandesgericht ohne erneute Beweisaufnahme mit im Ergebnis gleicher Begründung zurückgewiesen worden. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin den geltend gemachten Kaufpreisanspruch weiter. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin kann den Beklagten in seiner Eigenschaft als persönlich haftenden Gesellschafter der KG. K.u.S. auf Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Rohstoffe nur in Anspruch nehmen, wenn die Rohstoffe in wirksamer Weise für die KG. K.u.S. bestellt worden sind. Das ist, soweit Bestellungen des Kaufmanns Hans S. [REDACTED] zur Erörterung stehen, nur der Fall, wenn er die Rohstoffe nicht - entsprechend seiner Einlageverpflichtung - im eigenen Namen, sondern als geschäftsführender Gesellschafter für die Kommanditgesellschaft und, da es sich um ein Insichgeschäft nach § 181 BGB handelt, mit deren Zustimmung bei der Klägerin bestellt hat. Die Bestellung für die Kom-



manditgesellschaft sieht das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht nicht als erwiesen an. Die Klägerin rügt mit ihrer Revision, daß das Berufungsgericht durch Nichterhebung angetretener oder sich anbietender Beweise und durch fehlerhafte Würdigung des Beweisergebnisses gegen das Gesetz in verfahrens- und sachlich-rechtlicher Hinsicht verstoßen habe. Das Rechtsmittel muß erfolglos bleiben.

Die Aufklärung der entscheidenden Frage - Bestellung durch Hans S. [REDACTED] in eigenen Namen oder im Namen der Kommanditgesellschaft - ist dadurch erschwert, daß nicht nur die bestellende und die die Bestellung annehmende Person identisch sind, sondern daß die neugegründete KG. K.u.S. in Ermangelung eigener Geschäftsräume und Angestellter sich der Räumlichkeiten und des Personals der Klägerin mitbediente, und daß ferner schriftliche Unterlagen über den Abschluß des Liefervertrages (Bestellung, Auftragsbestätigung) nicht ausgetauscht, auch Bücher bei der KG. K.u.S. - bis auf ein hier nicht interessierendes Kassensbuch - nicht geführt worden sind. Allerdings hat die Klägerin behauptet (Schriftsatz vom 30. September 1954 Seite 3), es seien der KG. K.u.S. seitens der Klägerin jeweils ordnungsmäßige Rechnungen erteilt worden, wie dies der Zeuge Kracht bei seiner Vernehmung vom 1. August 1953 bereits bekundet hatte; auch hat die Klägerin Durchschläge dieser Rechnungen zu den Akten überreicht. Das Berufungsgericht nimmt zu der Frage der Rechnungserteilung nicht ausdrücklich Stellung; dem Urteilszusammenhang und insbesondere der Würdigung der Zeugenaussagen Kr. [REDACTED], Gi. [REDACTED] und Kn. [REDACTED] ist indessen zu entnehmen, daß es dem Umstand der etwaigen Rechnungserteilung keine Bedeutung beigemessen hat; es hat diese ersichtlich daraus für erklärbar gehalten, daß die mit der Abwicklung der Bestellung von Seiten der Klägerin

beschäftigten Ingestellten der Überzeugung gewesen sein mögen, die Bestellung durch Hans S. [REDACTED] sei namens der KG. K.u.S. erfolgt, "zumal die Lieferung der Materialien an diese erfolgen sollte": hierdurch werde aber noch kein Beweis für die Richtigkeit dieser Überzeugung erbracht. Das ist eine denkgesetzlich mögliche Würdigung, die auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen läßt und daher für das Revisionsgericht bindend ist. Es sei nur noch bemerkt, daß der Verbleib der Urschriften der Rechnungen ungeklärt ist und jedenfalls der Beklagte nach dem eigenen Vortrag der Klägerin (Schriftsatz vom 21. November 1954 Seite 3) die Rechnungen vor Beginn der Streitigkeiten nicht zu Gesicht bekommen hat. Es erledigen sich mit dem Gesagten die Rügen der Klägerin, das Berufungsgericht habe die Ausstellung von Rechnungen für die KG. K.u.S. unberücksichtigt gelassen und es habe ferner den neubenannten Zeugen Br. [REDACTED] nicht vernommen, der bekunden sollte, daß die Klägerin Rechnungen erteilt habe. Wenn in das Wissen dieses Zeugen noch weiter gestellt war, die Klägerin habe für die Lieferungen an die KG. K.u.S. Umsatzsteuer nur in Höhe des Großhandelssatzes gezahlt, so gilt für diesen Gesichtspunkt, seine tatsächliche und steuerrechtliche Richtigkeit einmal unterstellt, das zur Frage der behaupteten Rechnungserteilung Ausgeführte entsprechend.

Die Tatsache, daß die KG. K.u.S. letzten Endes un-
streitig die Empfängerin der bestellten Rohstoffe gewesen ist, hält das Oberlandesgericht ersichtlich ebenfalls für bedeutungslos; das kann nicht beanstandet werden, denn diese Tatsache ist mit den Darstellungen beider Parteien zu vereinbaren. Auch wenn Hans S. [REDACTED] die Rohstoffe in Erfüllung seiner Einlageverpflichtung bestellte, konnte die Lieferung unmittelbar an die KG. K.u.S. geleitet

werden. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe auch diesen Gesichtspunkt nicht unberücksichtigt lassen dürfen, kann nicht zum Erfolg führen.

Bei dieser Sachlage hat das Oberlandesgericht mit Recht besondere Bedeutung dem von ihm als erwiesen angesehenen Umstand beigemessen, daß Hans Schwartner nach § 4 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet war, die bestellten Rohstoffe als seine Einlage in die Gesellschaft einzubringen. Denn wenn er hierzu verpflichtet war, so ist anzunehmen, daß er mit seiner Bestellung auch seine Pflicht erfüllen, also im eigenen Namen bestellen wollte. Der Wortlaut des Vertrages ist eindeutig. Er ergibt, daß Hans S. den beweglichen Teil der Fabrikationsanlage einschließlich der Rohstoffversorgung für die ersten vier Wochen als Einlage zur Verfügung zu stellen hatte; weiter sollte er die für die Durchführung der Fabrikation benötigten Betriebsmittel für einen Monat "zur Verfügung stellen".

Die Klägerin hat allerdings behauptet, mündlich seien sich die Gesellschafter der KG. K.u.S. darüber einig gewesen, daß die Einlageverpflichtung des Gesellschafters Hans S. (der, wie § 4 des Vertrages ergibt, die Rolle des Geldgebers an die KG. K.u.S. spielte) die Summe von 5.000,00 DM nicht übersteigen solle. Das ergebe sich auch unmittelbar aus § 5 des Vertrages, laut welchem der Beklagte und Hans S. mit je 30 % am Gewinn und Verlust beteiligt werden sollten. Da die Einlage des Beklagten in § 4 des Vertrages mit 5.000,00 DM angenommen wurde, so sei daraus zu entnehmen, daß auch die Einlage von Hans S. 5.000,00 DM nicht übersteigen sollte; dies entspreche allein der Lebenserfahrung.

Zur Zeit der Bestellungen habe Hans S. [REDACTED] aber bereits Leistungen im Betrag von 8.200,00 DM für die KG. K.u.S. erbracht und damit seiner Einlageverpflichtung mehr als genügt gehabt; daraus ergebe sich, daß er die Bestellungen nicht in Erfüllung seiner Einlagepflicht, sondern für die Kommanditgesellschaft getätigt habe. Das Berufungsgericht sieht in Übereinstimmung mit dem Landgericht die angebliche Begrenzung der Einlage des Hans S. [REDACTED] auf 5.000,00 DM als nicht erwiesen an. Die Behauptung von Barzahlungen im Betrage von 8.200,00 DM bis zu dem Zeitpunkt der Bestellungen würdigt es dahin, daß sie in völliger Abweichung von dem bisherigen Vorbringen der Klägerin stehe, Rückschlüsse auf die Verwirrung der Beziehungen der beiden Gesellschaften zueinander sowie insbesondere des Hans S. [REDACTED] zur KG. K.u.S. zulasse und die Unzuverlässigkeit des Vorbringens der Klägerin offenbare.

Die Revision greift die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts, soweit es die Begrenzung der Einlagepflicht des Hans S. [REDACTED] auf 5.000,00 DM als nicht erwiesen behandelt, zu Unrecht an. Die Bestimmungen über die gleichmässige Beteiligung des Beklagten und des Gesellschafters Hans S. [REDACTED] an Gewinn und Verlust der Gesellschaft (§ 5 des Gesellschaftsvertrages) zwingen keineswegs zu dem Schluß, daß Hans S. [REDACTED] keine höhere Einlage leisten sollte als der Beklagte, dessen eingebrachte Schutzrechte und Fabrikationsrezepte mit 5.000,00 DM bewertet werden sollten. Dabei ist noch zu beachten, daß nur Abs 1 des § 4 des Vertrages von einer "einlage"-Verpflichtung des Hans Schwartner spricht, während in Abs 2 daselbst nur von "zur Verfügung stellen" die Rede ist. Richtig ist, daß nicht nur die im Berufungsurteil genannten Zeugen "der Klägerin" und Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED], sondern auch der

Zeuge Z [REDACTED] Aussprüche von Hans S [REDACTED] erwähnt haben, die darauf hinauslaufen, daß er nur 5.000,00 DM zur Verfügung stellen wolle. Das Oberlandesgericht hat diese Aussage bei seiner Beweismwürdigung nicht ausdrücklich behandelt. Das ist jedoch umso weniger zu beanstanden, als der Zeuge Z [REDACTED] erklärt hat, er wisse nicht, ob der Beklagte diese Äußerungen gehört hat, und auch im übrigen seine Aussage erkennen läßt, daß er den Worten des Hans S [REDACTED] keine vertragsändernde oder -ergänzende Bedeutung beigelegt hat, wobei noch bemerkt sei, daß Änderungen des Vertrags nach dessen § 13 zu ihrer Gültigkeit einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung sämtlicher Gesellschafter bedurften.

Wenn die Revision weiterhin meint, das Berufungsgericht habe die Behauptung der Einzahlungen in Höhe von 8.200,00 DM prüfen (§ 286 ZPO) und erörtern müssen, ob neben ihnen eine weitere Einlage des Hans S [REDACTED] überhaupt in Frage kam, so kann dem nicht gefolgt werden. Da das Berufungsgericht eine Begrenzung der Verpflichtungen des Hans S [REDACTED] nicht für erwiesen erachtete, erübrigte sich eine Erörterung der behaupteten Barzahlungen. Es wird aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß auch die Zahlung von 8.200 DM bereits eine erhebliche Überschreitung der angeblich auf 5.000,00 DM begrenzten Leistungen des Hans S [REDACTED] bedeutet, daß ferner, wie bereits erwähnt, in § 4 des Vertrages zwischen der ersten Rohstoffversorgung für vier Wochen (Abs 1 daselbst) und den für einen Monat benötigten Betriebsmitteln (Abs 2 daselbst) unterschieden ist und die Barzahlungen unter Abs 2, die Rohstoffe unter Abs 1 des § 4 fielen.

Das Oberlandesgericht konnte hiernach ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, daß die bei der Klägerin bestellten Rohstoffe der Verpflichtung von Hans S. aus dem Gesellschaftsvertrag entsprachen. Auch seine weitere Beweiswürdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht ist den Aussagen der Zeugen Kr., Gi. und Kn. nicht im Sinne der Darstellung der Klägerin gefolgt; die Zeugen seien, so hat es ausgeführt, wegen des ineinandergreifenden Geschäftsbetriebes der beiden Gesellschaften und der damit verbundenen Schwierigkeiten, die Geschäftsvorgänge auseinander zu halten, vielleicht der Überzeugung gewesen, Hans S. habe für die KG. K.u.S. bestellt, damit sei aber ein Beweis für diese Behauptung der Klägerin nicht erbracht. An anderer Stelle (S. 7) weist das Urteil darauf hin, daß die Zeugen als Angestellte der Klägerin die internen Vereinbarungen und Absprachen der Gesellschafter der KG. K.u.S. gar nicht beurteilen konnten. Die Revision versucht vergeblich, dieser Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts mit dem Hinweis zu begegnen, sie widerspreche der Lebenserfahrung, wenn man berücksichtige, daß die Zeugen als Angestellte der Klägerin nicht nur mit deren Geschäftsbetrieb bestens vertraut, sondern auch gerade diejenigen Personen waren, die mit der Abwicklung, Verbuchung und sonstigen geschäftsmäßigen Behandlung der Lieferungen an die KG. K.u.S. befaßt waren. Eine den Gedankengängen des Oberlandesgerichts widersprechende Lebenserfahrung besteht nicht; die Beanstandung der Revision ist in Wahrheit ein unzulässiger Angriff gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters.

Dasselbe gilt von der Rüge der Revisionsführerin, das Berufungsgericht habe übersehen, daß jeder der Zeugen über die Vereinbarungen, die zwischen den Gesellschaftern der KG. K.u.S. getroffen wurden und ihnen (den Zeugen) bekannt

waren, ausdrückliche Bekundungen gemacht habe. Das Berufungsurteil wertet diese Bekundungen ersichtlich unter dem Blickwinkel, daß die Zeugen keinen Überblick über die Rechtslage zwischen den Gesellschaftern im ganzen besaßen und deshalb ihre Einzelwahrnehmungen von irrtümlichen Voraussetzungen getragen und durch sie entstellt sein können. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Bei dieser vom Oberlandesgericht angenommenen Beweislage kann der Meinung der Revision nicht gefolgt werden, das Berufungsurteil zeige, daß es mindestens "einigen" Beweis in der Richtung der Klagebehauptungen als erbracht angesehen habe, es habe sich deshalb - da es sich bei der Bestellung um einen gedanklichen Vorgang des Hans S. [REDACTED] handelte - die Notwendigkeit aufgedrängt, Hans S. [REDACTED] gemäß § 448 ZPO persönlich zu hören. Das Oberlandesgericht sieht vielmehr nach dem Urteilszusammenhang unter Abwägung der für und gegen die Darstellung der Klägerin sprechenden Punkte bisher keinerlei Beweis für die klägerischen Behauptungen als erbracht an. Im übrigen rechtfertigt, entgegen der Ansicht der Revision, nichts die Annahme, das Berufungsgericht habe die Möglichkeit einer Parteivernehmung nach § 448 ZPO übersehen; das gilt umsomehr, als, worauf die Revision selbst hinweist, die Klägerin eine Vernehmung des Hans S. [REDACTED] wiederholt angeregt hatte. Dafür, daß das Berufungsgericht auch diese Hinweise übersehen hätte, wie die Revisionsführerin meint, liegt nicht der geringste Anhalt vor, zumal der Tatbestand des angefochtenen Urteils ausdrücklich auf den Inhalt der Schriftsätze der Parteien verweist. Insofern liegt der hier zu beurteilende Fall anders als der vom Reichsgericht in RGZ 144, 321 entschiedene (vgl auch OGHZ 1, 226 [228]). Das Berufungsgericht brauchte seine EntschlieÙung, von der Möglichkeit einer Parteivernehmung nach § 448 ZPO keinen Gebrauch^{zu} machen, auch nicht ausdrücklich zu begründen (OGH aaO). Diese EntschlieÙung selbst unterlag seinem Ermessen und kann von der Revision nicht angegriffen werden.

Die Revision rügt schließlich allgemein die Nichterhebung der im Schriftsatz vom 21. November 1954 angetretenen Beweise. Soweit es sich dabei um den Zeugen Br [REDACTED] handelt, ist das Erforderliche bereits gesagt. Zu einer nochmaligen Anhörung der bereits vernommenen Zeugen Gi [REDACTED], Kr [REDACTED] und Kn [REDACTED] darüber, daß die Bestellung der Rohstoffe "ausdrücklich im Namen und für Rechnung der Firma K [REDACTED] und S [REDACTED]" erfolgte, bestand aus den angeführten Gründen für das Berufungsgericht kein Anlaß. Unschlüssig war die in das Zeugnis von Reinhard S [REDACTED] gestellte Behauptung, Hans S [REDACTED] erkläre ausdrücklich, er habe im Namen der Firma K [REDACTED] und S [REDACTED] gehandelt, sodaß das Berufungsgericht auf dessen Vernehmung nicht zurückzukommen brauchte. Auf die angebliche Erteilung von Rechnungen kam es nach der, aus rechtlichen Gründen nicht angreifbaren Meinung des Berufungsgerichts nicht an, wie bereits ausgeführt, sodaß sich auch die Erhebung der hierzu angetretenen Beweise erübrigte.

Nach alledem kann, soweit Bestellungen von Hans S [REDACTED] ner erfolgt sind, das Verfahren und die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Wenn dieses bereits die Behauptung, daß Hans S [REDACTED] im Namen der KG. K.u.S. bestellt habe, nicht als erwiesen ansah, erübrigte sich die weitere Prüfung, ob die nach § 181 BGB erforderliche Zustimmung der Kommanditgesellschaft zu der von dem schriftlichen Gesellschaftsvertrag zum Nachteil der Gesellschaft abweichenden Handhabung der Rohstoffbestellung erteilt worden ist. Das Berufungsurteil beschäftigt sich zwar auch mit dieser Frage (§ 8), jedoch ersichtlich nur in dem Zusammenhange, ob aus dem Verhalten der Mitgesellschafter ein Schluß in

der Richtung gezogen werden kann, daß Hans S. [REDACTED] für die Kommanditgesellschaft bestellt hat. Diese Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Sie werden von der Revision mit der Erwägung angegriffen, es sei nicht ersichtlich, wozu eine vorherige Rücksprache zwischen Hans S. [REDACTED] und seinen Mitgesellschaftern überhaupt erforderlich gewesen wäre, wenn Hans S. [REDACTED] im eigenen Namen bestellt hätte. Dieser Gesichtspunkt schlägt nicht durch. Es kann für den Beklagten und den dritten Gesellschafter Z. [REDACTED] als die technischen Leiter der Fabrikation durchaus wissenswert gewesen sein, bei welchen Firmen die Rohstoffe für die Herstellung der Platten bezogen wurden, da die Erzeugnisse verschiedener Firmen erfahrungsmäßig selbst bei dem gleichen Herstellungsgegenstand feine Unterschiede aufzuweisen pflegen, die für die Weiterverwertung von Bedeutung sein können.

Die Behauptung der Klägerin, daß auch der Beklagte selbst Bestellungen für die KG. K.u.S. bei der Klägerin getätigt hätte, hat das Oberlandesgericht für nicht glaubhaft und die entsprechenden Bekundungen des Zeugen Kr. [REDACTED] für nicht beweiserheblich erklärt, weil die Klägerin in der Klageschrift und im Schriftsatz vom 21. Mai 1953 Seite 3 behauptet hatte, Hans S. [REDACTED] habe die Bestellung vorgenommen, und erst nach der Vernehmung des Zeugen Kr. [REDACTED] sich dessen Bekundungen als Parteibehauptung zu eigen machte (UA 7). Die Revision bezweifelt zu Unrecht, daß der Schriftsatz vom 21. Mai 1953 vom Oberlandesgericht richtig ausgelegt worden ist. Wenn es dort heißt: "Der Kaufmann Hans S. [REDACTED] hat die Lieferung von Waren und die Übernahme weiterer Kosten im Gesamtbetrage von DM 19.314,59 veranlaßt", was auf Seite

4 des Schriftsatzes noch dahin ergänzt wird: "Dabei handelte der Kaufmann Hans S. [REDACTED] ausdrücklich im Einverständnis und nach Übereinkunft mit dem Beklagten". so konnte das Berufungsgericht diese Behauptung ohne Rechtsverstoß wie geschehen auslegen. Seine Folgerung, daß die geänderte Behauptung der Klägerin in sich widerspruchsvoll sei, ist frei von Rechtsirrtum. Die Rüge, daß den weiteren Beweisanträgen der Klägerin zu diesem Punkt nicht entsprochen worden sei, erledigt sich damit.

Die Behauptung schließlich, daß auch der Kommanditist Z. [REDACTED] Bestellungen bei der Klägerin getätigt habe, ist vom Oberlandesgericht aus tatsächlichen Gründen als widerlegt angesehen worden, weil nämlich Z. [REDACTED] nicht "bestellt", sondern die bereits bestellten Rohstoffe entsprechend dem Fortgang der Produktion und der Möglichkeit der Lagerung nur "abgerufen" habe. Diese tatrichterliche Wertung der Aussage des Zeugen Z. [REDACTED] bekämpft die Revision zu Unrecht. Das Oberlandesgericht entnimmt der Aussage des Zeugen ersichtlich nur, daß er selbst nicht bestellt, sondern nur abgerufen, nicht etwa, wie die Revision meint, daß Hans S. [REDACTED] bestellt habe.

Die Klage ist hiernach mit Recht in beiden Rechts-

zügen erfolglos geblieben. Die Revision der Klägerin muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels fallen der Klägerin zur Last (§ 97 ZPO).

Dr. Großmann

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Hengsberger

Liesecke